

SERVAS GERMANY e.V.

Satzung

Beschlossen am 8.10.2023. Eingetragen ins Vereinsregister und in Kraft getreten am 28.3.2024.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SERVAS GERMANY e.V.“ (im Folgenden kurz: SERVAS).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dossenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck von SERVAS ist es, Begegnungen zwischen Menschen verschiedener Völker und Erfahrungshintergründe zu ermöglichen und so Frieden und Völkerverständigung zu fördern. Durch den Austausch von Ideen, Erfahrungen und Wissen sollen die Toleranz und das Verständnis zwischen den Menschen und Völkern der Welt gefördert werden. Entsprechend bekennen sich alle SERVAS-Mitglieder zu Frieden, Fähigkeit zu Vertrauen und zu friedlichen Konfliktlösungen, politischer, weltanschaulicher, ethnischer und kultureller Toleranz, Achtung der Würde des einzelnen Menschen und sozialer Gerechtigkeit. SERVAS Reisende und Gastgeber nehmen zugleich ihre Verantwortung für die Achtung und den Schutz unseres Planeten wahr.
- (2) SERVAS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem SERVAS

- (1) persönliche Begegnungen fördert (auch über nationale Grenzen hinweg), um Erfahrungsräume zu schaffen zum Erleben vorurteilsfreier, toleranter

und damit friedensfördernder zwischenmenschlicher Umgangs- und Lebensformen. Dazu ist SERVAS eingebunden in das weltweite Netzwerk von Reisenden und Gastgebern SERVAS INTERNATIONAL, das weltweit aktiv ist und den Kontakt zwischen und die Begegnung von Reisenden und Gastgebern vermittelt.

- (2) Erfahrungsräume fördert durch organisierte Begegnungen in Form gemeinschaftlicher Projekte, Reisen oder Tagungen, auch über nationale Grenzen hinweg
- (3) Medien publiziert, herausgibt oder unterstützt, die über die in § 2 genannten Zwecke und deren Möglichkeiten zur Verwirklichung informieren
- (4) Einrichtungen und Institutionen sowie in das öffentliche Leben einwirkende Organisationen berät hinsichtlich einer aktiven Völkerverständigung sowie friedlicher Konfliktlösungsstrategien
- (5) Aktivitäten und Projekte durchführt oder fördert zur Verwirklichung der Satzungszwecke in der Bildungs- und Jugendarbeit
- (6) mit national und international tätigen Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeitet, die sich in ihren Statuten zu den gleichen Zwecken und Werten bekennen. Das schließt die Möglichkeit von Mitgliedschaften ein.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen sowie privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(3) Organen und Mitgliedern des Vereins werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet.

(4) Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.

(5) Mitglieder, die kein Vorstandsamt ausüben, als auch Nicht-Mitglieder können gegen eine Vergütung beschäftigt werden. Die Summe der Bruttoentgelte im Kalenderjahr darf ein Drittel der dem Verein im gleichen Zeitraum zufließenden Mittel nicht übersteigen.

(6) Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Zuwendungen, die unverhältnismäßig oder dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(7) Die getätigten Geschäfte, Kassen und Konten werden nach kaufmännischen Prinzipien ordnungsgemäß geführt und geprüft.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein SERVAS ist möglich als Mitglied und als Ehrenmitglied.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein SERVAS kann werden

a) jede volljährige natürliche Person, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

b) jede juristische Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz hat.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag ist die Zustimmung der elektronischen Verarbeitung der überlassenen personenbezogenen Daten in der von SERVAS GERMANY genutzten Datenbank von SERVAS INTERNATIONAL zu erteilen.

(3) Die Übereinstimmung mit den Zwecken von SERVAS wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied (Kordinator oder ihm zugeordneter Interviewer, siehe § 12) im Rahmen eines ausführlichen Informationsgesprächs („Interview“) überprüft. Anschließend entscheidet der Kordinator über die Aufnahme.

(4) Beantragt eine Person die Mitgliedschaft bei SERVAS (GERMANY), die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einer anderen Landesorganisation des weltweiten SERVAS-Netzwerks registriert ist, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der verantwortlichen Stelle von SERVAS INTERNATIONAL über die Aufnahme bei SERVAS GERMANY und damit die Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen SERVAS Landesorganisation.

(5) Das aufgenommene Mitglied ist ab dem nächstfolgenden Jahresanfang zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 26. Lebensjahr vollendet, ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antragsrecht und Stimmrecht.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft im Verein SERVAS einzelnen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks erworben haben.

(2) Das Ehrenmitglied hat die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds. Von der Beitragspflicht ist es befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft im Verein SERVAS endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder Ehrenmitglieds,
- b) mit dem Wegfall des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und gilt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied oder Ehrenmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck oder gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen Beschlüsse eines Vereinsorganes, verstößt oder

trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand, der zuvor das betroffene Mitglied oder Ehrenmitglied anhören soll. Die Anhörung erfolgt in Textform.

(4) Die Entscheidung ist dem Mitglied oder Ehrenmitglied schriftlich zu begründen und mittels Zugangsnachweis zu übermitteln. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von sechs Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung kann nach Anhörung des Mitglieds die Wiederaufnahme beschließen.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Mitgliederversammlung der Mitglieder einer Region („Regionalversammlung“)
3. der Vorstand
4. der Beirat
5. die Revisoren.

(2) Vorstandsämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

(3) Im Folgenden werden Ämter und Funktionen beim Verein in ihrer allgemeinen, männlichen Form benannt. Dies soll aus Gründen der sprachlichen Einfachheit erfolgen und ausdrücklich alle Geschlechter mit einschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe, Funktionsträger und Mitglieder des Vereins bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder;
- c) die Berufung und Abberufung der Revisoren;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Revisoren;

e) die Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;

f) die Regelung des Jahresbeitrages sowie sonstiger Mitgliederpflichten und -rechte;

g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins einschließlich der Fusion mit einer anderen Organisation;

h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

i) die Entscheidung über den Widerspruch gegenüber dem Ausschluss eines Vereinsmitglieds oder Ehrenmitglieds;

j) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder vom Vorstand;

k) die Geschäftsordnung.

(3) In allen gewählten Funktionen sollen die verschiedenen Geschlechter angemessen vertreten sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche alsbald einberufen, wenn

a) das Wohl des Vereins eine dringliche Beratung und Beschlussfassung des obersten Vereinsorgans erfordert;

b) der Vorstand nur noch aus weniger als 3 Vorstandsmitgliedern mit Recht zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht und die vorübergehende Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß § 11 (5) ausscheidet.

c) 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Einberufung innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.

(6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die Mitglieder und die Ehrenmitglieder in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung an die von dem Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse

versandt wurde. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung bekannt zu machen. Anträge auf Abwahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Funktionsträgern werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sind.

(7) Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und elektronisch an der Kommunikation teilzunehmen und die Mitgliedschaftsrechte elektronisch auszuüben. Die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme ist in der Einladung bekanntzugeben und die erforderlichen Wahlkriterien sind in der Einladung mitzuteilen.

(8) Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung wird bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

(9) Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnis-Protokoll festzuhalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (im folgenden kurz: „Vorstand“) besteht aus dem

1. ersten Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister.

(2) Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gleichwohl bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, dem Vorstand zwei Beisitzer zur Seite zu stellen. Beisitzer sind teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen, aber nicht stimmberechtigt.

(4) Beisitzer werden in geheimer Wahl und getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand

bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übernehmen spezifische Verantwortungsbereiche oder Projekte.

(5) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die verbliebene Amtszeit als Ersatz einen Beisitzer zum vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied berufen. Sind keine Beisitzer vorhanden oder stehen sie nicht zur Verfügung, kann der Vorstand andere Mitglieder entsprechend berufen. Berufene Ersatzvorstandsmitglieder sind als Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Vereinsregister zur Anmeldung zu bringen. Die Berufung ist den Koordinatoren, Revisoren und Beiräten unverzüglich und den übrigen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Vorstandsamt endet mit Beendigung der Amtszeit, Beendigung der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Abwahl.

(6) Der Vorstand ist in der Zusammensetzung nach Absatz 1 zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- c) die Zusammenarbeit mit den Beauftragten in den Regionen (Koordinatoren, Interviewer), den bei SERVAS International tätigen SERVAS GERMANY Mitgliedern sowie dem Beirat
- d) die Einsetzung von Ausschüssen und Projektgruppen für besondere Aufgaben
- e) die Eintreibung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Forderungen des Vereins sowie die Erstattung der Auslagen von Organen und Mitgliedern
- f) zur Bewältigung wiederkehrender Aufgaben sowie besonderer Projekte die Beschäftigung von Nichtmitgliedern sowie Mitgliedern, die kein Vorstandsamt ausüben (siehe § 4 (5) für das Nähere)

g) die Repräsentierung von SERVAS auf internationaler Ebene

h) die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), bei der Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder

i) die Erteilung von Vollmachten für bestimmte und klar umrissene Aufgaben z.B. auf internationaler Ebene.

(8) Vorstandsversammlungen beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Textform mit Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(a) Weitere Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung in Textform eingereicht werden.

(b) Abweichend von der gesetzlichen Regelung ist es den Vorständen erlaubt, ohne Anwesenheit in elektronischer Form an Vorstandsversammlungen teilzunehmen und elektronisch ihre Rechte und Pflichten auszuüben.

(c) Des Weiteren sind Beschlüsse ohne Versammlung gültig, wenn alle Vorstände in Textform beteiligt wurden und innerhalb einer gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform abgestimmt haben.

(d) Vor Ausgaben, die übliche Höhen übersteigen, soll die Stellungnahme des Schatzmeisters eingeholt werden. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(e) Beschlüsse trifft der Vorstand in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Über getroffene Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltung wird bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Koordinatoren und Interviewer

(1) Zur Vermittlung der Kontakte und Begegnungen zwischen Menschen verschiedener Völker und Erfahrungshintergründe nutzt SERVAS eine Datenbank von SERVAS INTERNATIONAL. Diese erleichtert, Gastgeber und Reisende zusammenzuführen. Weitere Begeg-

nungen werden durch organisierte Begegnungen ermöglicht.

(2) Der Vorstand bestimmt Zuständigkeitsgebiete (Regionen) und beruft zur Betreuung der Mitglieder für die jeweilige Region einen oder mehrere Koordinator(en). Die Berufung gilt auf unbestimmte Zeit.

(3) Die Berufung eines Koordinators durch den Vorstand erfolgt zunächst vorläufig, bis eine zu diesem Zweck einberufende Regionalversammlung (online oder in Präsenz) die Berufung bestätigt.

(4) Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen alle Mitglieder der Region ein; für diese Regionalversammlung gelten sinngemäß die Regelungen in § 10 (6-9). Die Kandidatur weiterer Mitglieder für die Wahl der Koordinatoren-Position ist zulässig. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Findet keiner der Kandidaten eine Mehrheit, ist der Vorstand berechtigt, einen oder mehrere neue Kandidaten zu berufen und zu deren Bestätigung erneut eine Regionalversammlung einzuberufen.

(5) Weiter beruft der Vorstand zur Unterstützung der Koordinatoren und wohnortnahen Durchführung der Informationsgespräche mit Bewerbern für die SERVAS-Mitgliedschaft Interviewer. Jeder Interviewer ist dem/den Koordinator(en) der Region seines Wohnsitzes zugeordnet. Die Berufung von Interviewern erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Koordinators/der zuständigen Koordinatoren. Die Berufung gilt auf unbestimmte Zeit.

(6) Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr die Koordinatoren (bei Bedarf zusammen mit den Interviewern) zu einer gemeinsamen Versammlung ein. Diese kann online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Koordinator oder Interviewer abzurufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Die Abberufung erfordert den einstimmigen Beschluss des Vorstands. Der betroffene Koordinator oder Interviewer ist vorher anzuhören und hat das Recht, sich zu äußern.

§ 13 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat zu bilden. Soll ein Beirat gebildet werden,

wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes höchstens acht Beiräte.

(2) Dem Beirat sollen mindestens ein Koordinator und mindestens ein Interviewer angehören. Die Wahl der Beiräte erfolgt auf Antrag geheim und ansonsten im Verbund. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Beiräte sollen zusammen mit dem Vorstand zweimal im Kalenderjahr eine Versammlung abhalten. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen. Die Teilnahme an der Versammlung kann elektronisch erfolgen. Soweit Empfehlungen formuliert werden, ist hierüber ein Protokoll zu erstellen.

§ 14 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jeder Revisor bleibt gleichwohl im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Revisoren sind beauftragt und befugt, die Konten und Geschäfte des Vereins zu prüfen. Die Prüfung erfolgt in der Regel einmal im Kalenderjahr, bei Auffälligkeiten, ungewöhnlichen, formnichtigen Transaktionen und/oder satzungswidrigen bzw. vereinschädigenden Vorgängen auch außerordentlich. Die außerordentliche Prüfung ist gegenüber dem Vorstand zu begründen. Ein Bericht über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Revisoren üben ihr Amt gemeinsam aus. Ist einer der beiden Revisoren dazu nicht in der Lage oder von seinem Amt zurückgetreten, ist der jeweils andere Revisor berechtigt, das Amt bis zur Nachwahl alleine auszuüben.

(4) Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse, die eine Änderung dieser Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung von SERVAS kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Das Vereinsvermögen soll an eine vergleichbar mit SERVAS dem Frieden und der Völkerverständigung verpflichteten nach deutschem Recht gemeinnützigen Organisation fallen und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Der Vorstand wird ermächtigt und beauftragt, notwendige Klarstellungen und Änderungen im Satzungstext zu beschließen und anzumelden, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung der Änderungen bzw. Anerkennung oder Verlust der Gemeinnützigkeit durch die beschlossenen Änderungen mitgeteilt werden.

(2) Die vorstehende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.10.2023 in Göttingen beschlossen. Sie tritt ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, den 8.10.2023